

Zum Sozialstaatsprinzip im Grundgesetz Analyse von Verfassungstexten, Kritik und Vorschläge

Inhaltsübersicht

1. Warum gerade jetzt mit dem Grundgesetz befassen?	1
2. Was fehlt im Grundgesetz?	2
3. Die Vorarbeit der LINKEN	2
4. Was gehört an den Anfang als Maßstab für soziale Rechte?	3
5. Wie sind wir weiter vorgegangen?	4
6. Verfassungsentwürfe seit der Wende mit ihrer Aussage zum Sozialen	5
7. Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts im Grundgesetz berücksichtigen?	6
8. Eigene Vorschläge zur Ergänzung des Sozialstaatsprinzips im Grundgesetz	7
9. Schlusswort und Kontaktaufnahme	8

1. Warum gerade jetzt mit dem Grundgesetz befassen?

Die Deutschen sind sehr stolz auf ihr Grundgesetz. Ist ihnen eigentlich bewusst, dass dieses Dokument unvollendet ist? Schon der Name ist absichtlich provisorisch. Und der letzte Artikel lautet:

„**Art 146** (Geltungsdauer des Grundgesetzes)

Dieses Grundgesetz, das nach Vollendung der Einheit und Freiheit Deutschlands für das gesamte deutsche Volk gilt, verliert seine Gültigkeit an dem Tage, an dem eine Verfassung in Kraft tritt, die von dem deutschen Volke in freier Entscheidung beschlossen worden ist.“¹

Also hätte zur Zeit der sogenannten „Wende“ eine gesamtdeutsche Verfassung erarbeitet werden sollen. Gute Entwürfe hat es gegeben. Sie wurden nicht verwirklicht.

Gerade deshalb sollte es auch heute nicht sakrosankt sein, am Grundgesetz weiter zu arbeiten, es zu ergänzen, zu konkretisieren oder auch auf Manches zu verzichten. Man kann das als offen betrachten, als einladend zur Mitgestaltung. Die Menschen an der Basis haben sehr wohl eine Vorstellung davon, welche Rechte und Verpflichtungen sie heute in ihre Verfassung schreiben würden. Das sind zweifellos nicht die gleichen wie 1949.

Es ist sogar dringend notwendig, jetzt daran zu arbeiten, damit es zur Verfassung werden kann.

Warum? Weil wir jetzt in der EU leben. Und weil wir mehr Demokratie brauchen. Z. B. haben wir noch nicht einmal den Volksentscheid im Grundgesetz.

Zur Erinnerung: Vor 4 Jahren stand ein EU-Verfassungsentwurf² zur Debatte. Er war der allererste in der EU, aber er wurde in Frankreich und den Niederlanden per Volksentscheid abgelehnt, weil er marktradikal und militaristisch war. Kurzerhand wurde er in einen neuen EU-Vertrag verwandelt, in den bis heute geltenden Lissabonvertrag. Der besteht in der Substanz aus dem abgelehnten Verfassungsentwurf, wurde jedoch ohne jegliche Volksabstimmung verabschiedet. Schon die vorangegangenen EU-Verträge hatten enorme Demokratiedefizite. In Deutschland sind die bisherigen europäischen Verträge verbunden mit einer deutlichen (Selbst-) Entmündigung des Bundestages. Es ist

¹ Grundgesetz: www.gesetze-im-internet.de/gg/index.html.

² EU-Verfassungsentwurf, 2004 <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/15/049/1504900.pdf>.

außerdem zu befürchten, dass Parlamentsrechte aus den nationalen Verfassungen gestrichen werden. Was aber wird mit **sozialen Rechten** passieren, die in den nationalen Verfassungen oder dem Grundgesetz noch gar nicht enthalten oder nur nebulös formuliert sind?

2. Was fehlt im Grundgesetz?

Man sehe nur genauer in das Grundgesetz³ und sein berühmtes **Sozialstaatsgebot** im Artikel 20! Es steht dort:

“(1) Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.“

Artikel 28 GG wiederholt die Formulierung für die Bundesländer. Mehr nicht zum Sozialstaatsprinzip im ganzen Grundgesetz? Nur noch einmal fällt das Wort **sozial**, und zwar im Artikel 23 GG, wo es um die Europäische Union geht. Es heißt:

„(1) Zur Verwirklichung eines vereinten Europas wirkt die Bundesrepublik Deutschland bei der Entwicklung der Europäischen Union mit, die demokratischen, rechtsstaatlichen, **sozialen** und föderativen Grundsätzen ... verpflichtet ist und einen diesem Grundgesetz im wesentlichen vergleichbaren Grundrechtsschutz gewährleistet. ...“

Das ist wichtig!

Es wird noch wichtiger durch den **Art. 79, die sogenannte Ewigkeitsklausel**. Sie lautet:

„(3) Eine Änderung dieses Grundgesetzes, durch welche ... die in den Artikeln 1 und 20 niedergelegten Grundsätze berührt werden, ist unzulässig.“

Ein heißes Eisen! Einerseits sagt der Artikel 20 GG zum Sozialen gar nichts Konkretes aus; andererseits ist seine Aussage absolut geschützt durch die Ewigkeitsklausel des Art. 79 GG. Wie kann dieses Dilemma überwunden werden, um mehr Substanz in das Sozialstaatsgebot zu bringen und notwendige Änderungen trotzdem gemäß Art. 79 GG zu schützen, wenn es um die Weiterentwicklung der Europäischen Union geht? Denn eine „demokratische, soziale“ EU wird es kaum geben, wenn die Bundesrepublik kein entsprechend klar formuliertes Grundgesetz hat.

3. Die Vorarbeit der LINKEN

Die Bundestagsfraktion DIE LINKE hat sich an das heiße Eisen herangewagt. Sie hat 2009 einen Gesetzentwurf mit folgender Überschrift vorgelegt: „Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Konkretisierung des Sozialstaatsprinzips)“⁴

Die Problematik wird eingangs formuliert. Nur das Wichtigste daraus:

„Das schlichte Attribut „sozial“ in Artikel 20 Absatz 1 (und Artikel 28 Absatz 1) GG vermag den hohen Bedeutungsgehalt dieses Verfassungsprinzips jedoch nicht in der gebotenen Klarheit im Grundgesetz herauszustellen.

³ Siehe Fn. 1.

⁴ Entwurf ... eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Konkretisierung des Sozialstaatsprinzips), vom 20.3.2009: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/16/123/1612375.pdf>.

Zwar hat das Bundesverfassungsgericht wichtige Kerninhalte der bundesdeutschen Sozialstaatlichkeit in gefestigter Rechtsprechung ausgeformt. Einen hinreichend deutlichen und unmissverständlichen Verfassungstext – als Eigenwert – vermag diese Rechtsprechung jedoch nicht zu ersetzen.“

Und weiter:

„Das Sozialstaatsprinzip verpflichtet nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts den Staat zur Herstellung einer gerechten Sozialordnung. Schon dies ist aus dem Wortlaut des Grundgesetzes nicht ersichtlich.“

Für die kritische Öffentlichkeit genau so wichtig:

„Ein Verfassungsinhalt, der der Bevölkerung verborgen bleibt, ist für die zivilgesellschaftliche Auseinandersetzung nicht effektiv nutzbar.“

Folgende Lösung schlägt DIE LINKE in ihrem Gesetzentwurf vor:

„Die Bedeutung des Sozialstaatsprinzips wird durch eine inhaltliche Konkretisierung in der Präambel und in den Artikeln 3, 15, 19, 20b, 20c und 109 GG hervorgehoben. Dies verdeutlicht ... auch der Bevölkerung die sozialstaatliche Ordnung des Grundgesetzes.“

Hinsichtlich Artikel 79 GG (Ewigkeitsklausel) wird ganz unkompliziert gesagt:

„Die Konkretisierungen lassen aufgrund der offenen Formulierung ... eine weitergehende Interpretation des Sozialstaatsprinzips im Einklang mit Artikel 79 zu, ...“

Wir sehen gerade in dem letzten Zitat eine Ermutigung zu „weitergehenden Interpretationen des Sozialstaatsprinzips“. Es ist jetzt an der Zeit, dass eine breite, lebhafte Debatte entsteht, gewissermaßen ein **Verfassungskonvent von der Basis her – mit abschließendem Volksentscheid**. Dazu wollen wir beitragen.

4. Was gehört an den Anfang als Maßstab für soziale Rechte?

Nach unserer Auffassung gibt es kein anderes internationales Dokument, das soziale Rechte so klar und progressiv formuliert, wie die **Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948** (AEMR)⁵. Alle nachfolgenden auf der Ebene von UNO und EU bedeuten eine fortschreitende Anpassung an den neoliberalen Zeitgeist.

Deshalb setzen wir folgendes Zitat zum Sozialstaatsprinzip an diese Stelle:

AEMR, „Artikel 25

(1) Jeder hat das Recht auf einen Lebensstandard, der seine und seiner Familie Gesundheit und Wohl gewährleistet, einschließlich Nahrung, Kleidung, Wohnung, ärztliche Versorgung und notwendige soziale Leistungen, sowie das Recht auf Sicherheit im Falle von Arbeitslosigkeit, Krankheit, Invalidität oder Verwitwung, im Alter sowie bei anderweitigem Verlust seiner Unterhaltsmittel durch unverschuldete Umstände.

(2) Mütter und Kinder haben Anspruch auf besondere Fürsorge und Unterstützung. Alle Kinder, eheliche wie außereheliche, genießen den gleichen sozialen Schutz.“

Große Bedeutung hat auch der **„Artikel 28**

Jede Person hat Anspruch auf eine soziale und internationale Ordnung, in der die in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten voll verwirklicht werden können.“

⁵ Allgemeine Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948: <http://quellen.geschichte-schweiz.ch/allgemeine-erklarung-menschenrechte-uno-1948.html>.

5. Wie sind wir weiter vorgegangen?

Wir haben drei ausgewählte Bundesländer mit ihren Verfassungen und ihren Aussagen zum Sozialen ausgewertet. Das waren Bayern⁶, Brandenburg⁷ und Hessen⁸.

Besonders interessant ist Hessen und ein Blick in die deutsche Sozialgeschichte. Hessens Verfassung ist am 1. Dezember 1946 in Kraft getreten. Deutschland war noch tief geprägt vom Elend des 2. Weltkriegs und des Faschismus. Hessen hat daraus die Konsequenzen gezogen und aus der vorangegangenen Sozialpolitik. Es heißt deshalb in

„**Art. 35** (Sozialversicherung; Gesundheitswesen)

(1) **Es ist eine das gesamte Volk verbindende Sozialversicherung zu schaffen.** Sie ist sinnvoll aufzubauen. Die Selbstverwaltung der Versicherten wird anerkannt. Ihre Organe werden in allgemeiner, gleicher, freier und geheimer Wahl gewählt. ...“

Der schlichte Satz „Es ist eine das gesamte Volk verbindende Sozialversicherung zu schaffen.“ bedeutet sehr viel; nämlich eine Abkehr von den enormen Ständeprivilegien, die bekanntlich auch Bismarck nie beseitigt hatte. Ebenso wenig geschah das nach dem Kaiserreich, unter der Weimarer Verfassung oder im sogenannten 3. Reich.

Die gesetzliche Sozialversicherung war immer nur für die „lohnabhängige“ Arbeitnehmerschaft gedacht. Sie war Bismarcks raffinierte Ergänzung zum Sozialistengesetz von 1878, um die Unzufriedenheit der damaligen Arbeiterklasse zu bremsen und sie nicht weiter in die Arme der marxistischen Bewegung zu treiben. Die bessergestellten Schichten konnten ihre Privilegien erfolgreich verteidigen und ausbauen. Bis heute leidet die Sozialversicherung darunter, im Grunde unsozial und unsolidarisch zu sein. Es fehlt das Prinzip einer **Bürgerversicherung**. Dann würden nicht die geringverdienenden Versicherten am stärksten belastet, sondern die höheren Einkommen müssten ihren angemessenen Beitrag zur Daseinsvorsorge der Sozialversicherung leisten.

Warum gelang es der hessischen Sozialpolitik nicht, das zu ändern und ihren Art. 35 der Verfassung durchzusetzen? Unsere Erklärung: Weil kurz darauf das Grundgesetz vom 23. Mai 1949 unter Einfluss der Besatzungsmächte zustande gekommen war. Diese wollten schon so früh nach dem Sieg über Hitler den Westteil Deutschlands wieder in den kapitalistischen Wirtschaftsblock integrieren. Eine progressive Sozialordnung im Grundgesetz hätte vermutlich nur gestört. Es wäre ja nahe liegend gewesen, sich an die **AEMR von 1948** zu halten. Aber das geschah nicht.

Wir möchten hier nicht näher auf die Verfassungen der andern zwei Bundesländern eingehen. Sie sind relativ unwichtig. Man kann bei Interesse den Links nachgehen, siehe Fußnoten 6 u. 7, Seite 4.

⁶ Bayerische Verfassung: www.gesetze-bayern.de/jportal/portal/page/bsbayprod.psml?showdoccase=1&doc.id=jlr-VerfBY1998rahmen&doc.part=X.

⁷ Brandenburgische Verfassung: www.bravors.brandenburg.de/sixcms/detail.php?gsid=land_bb_bravors_01.c.23338.de.

⁸ Hessische Verfassung: http://homepages.thm.de/christ/Start/03Polis/01Brief/51870.aktuelle_hessische_verfassung.pdf.

6. Verfassungsentwürfe seit der Wende von 1990 mit ihrer Aussage zum Sozialen

Es gibt eine Reihe von Entwürfen aus der Zeit nach 1990. Wir greifen nur drei davon heraus, weil sie für unser Thema besonders relevant sind.

Aus dem Verfassungsentwurf vom Zentralen Runden Tisch der DDR 1990

„Art. 23

- (1) Das Gemeinwesen achtet das Alter. Es respektiert Behinderung.
- (2) Jeder Bürger hat das Recht auf soziale Sicherung gegen die Folgen von Krankheit, Unfall, Invalidität, Behinderung, Pflegebedürftigkeit, Alter und Arbeitslosigkeit.
- (3) Das Recht wird durch öffentlich-rechtliche Versicherungssysteme gewährleistet, an denen teilzunehmen jeder berechtigt und verpflichtet ist. Bestandteile der Versicherungssysteme sind mindestens die Arbeitslosenunterstützung und eine Altersrente für jeden.
- (4) Bei besonderen Notlagen besteht ein Anspruch auf Sozialfürsorge.
- (5) Soziale Sicherung und Sozialfürsorge haben das Ziel, eine gleichberechtigte, eigenverantwortliche Lebensgestaltung zu ermöglichen. In Heimen stehen den Bewohnern Mitverantwortungs- und Mitentscheidungsrechte zu.“⁹

Die Absätze (2) und (3) enthalten schon Hauptelemente einer Bürgerversicherung. Es fehlt hier nur das Charakteristikum, die Beiträge zur Sozialversicherung vom gesamten Einkommen der Versicherten abzuziehen, z.B. von Zinsen, Dividenden, Mieten – also von allem, was auch der Einkommen- oder Abgeltungssteuer unterliegt.

Aus dem Verfassungsentwurf vom „Kuratorium für einen demokratisch verfassten Bund deutscher Länder“ 1991:

„Artikel 12b (Recht auf soziale Sicherung)

- (1) Der Staat schützt das Recht jeder Bürgerin und jedes Bürgers auf soziale Sicherung. Er sorgt insbesondere für eine soziale Grundsicherung im Alter und bei Krankheit, Pflegebedürftigkeit, Erwerbsunfähigkeit, Obdach- und Mittellosigkeit.
- (2) Alte und behinderte Menschen genießen den besonderen Schutz des Staates. Soziale Hilfe und Fürsorge dienen dem Ziel, eine gleichberechtigte, eigenverantwortliche Lebensgestaltung zu ermöglichen. Ihre Mitbestimmung in Heimen wird gewährleistet.

Auffallend an diesem Entwurf ist das Recht auf soziale **Grundsicherung**, wobei es keine Aussage zur Qualität dieser Zusage gibt.

DIE LINKE hat das Sozialstaatsprinzip viel weiter gefasst, als es im Grundgesetz (Artikel 20 und 28) sowie in den Länderverfassungen der Fall ist.

Wir zitieren an dieser Stelle die besonders prägnanten Passagen: (Die Vorschläge der LINKEN werden in Schrägschrift wiedergegeben, um sie besser erkennbar zu machen.)

„Artikel 3 GG

- (4) *Der Sozialstaat fördert die tatsächliche Durchsetzung sozialer Gleichberechtigung und wirkt auf die Beseitigung bestehender sozialer Nachteile hin.*“

⁹ Verfassungsentwurf vom Zentralen Runden Tisch der DDR: www.documentarchiv.de/ddr/1990/ddr-verfassungsentwurf_runder-tisch.html#I.

Dann folgen hier zwei neue Artikel zum Artikel 20 GG:

„Artikel 20b

Der Sozialstaat ist zur Herstellung und Erhaltung einer gerechten Sozialordnung, insbesondere zur Armutsbekämpfung, zur Gewährleistung sozialer Sicherheit und zum Ausgleich der sozialen Gegensätze verpflichtet. Ihm obliegt es, allgemeine Lebensrisiken für Einzelne und für Gruppen der Gesellschaft abzusichern.

Artikel 20c

(1) Die Privatisierung von Aufgaben und Eigentum im Bereich der öffentlichen Daseinsvorsorge und anderer staatlicher Kernaufgaben ist unzulässig.“

Alles im Gesetzentwurf vorgeschlagene wird ausführlich begründet. Als besonders markant wird an dieser Stelle daraus eine Passage zu dem neuen Artikel 20c zitiert:

“Privatisierung bewirkt darüber hinaus eine Verschlechterung des sozial gerechten Zugangs zur Daseinsvorsorgeleistung, weil Private das Angebot nach den Gesetzen des Marktes formulieren, um Profite zu realisieren. Dies widerspricht der sozialstaatlichen Verpflichtung. Der Staat soll gerade in die Wirtschafts- und Sozialordnung eingreifen, um soziale Gerechtigkeit herzustellen und zu erhalten.“

Als Letztes sei hier noch aus dem Gesetzentwurf die Neufassung des Artikels 109 GG angeführt:

Artikel 109 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Bund und Länder haben bei ihrer Haushaltswirtschaft einer gerechten Sozialordnung, der ausreichenden Finanzierung von Maßnahmen sozialer Sicherheit und den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts nachhaltig Rechnung zu tragen.“¹⁰

Aus diesen Passagen zur Konkretisierung des Sozialstaatsprinzips von 2009 wird sehr deutlich, welche Schwerpunkte in jüngerer Zeit als Gefahr für das Soziale gesehen werden. Das sind insbesondere die notwendige Finanzierung des Sozialsystems und die gefährliche Entwicklung hin zur Privatisierung.

7. Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts im Grundgesetz berücksichtigen?

Es ist auf Seite 3 zitiert worden, dass vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG) „wichtige Kerninhalte der bundesdeutschen Sozialstaatlichkeit in gefestigter Rechtsprechung ausgeformt“ wurden. Ein großes Problem besteht jedoch in der vielfach zu beobachtenden Ignoranz des Gesetzgebers und der Regierung gegenüber Urteilen des BVerfG. So ist es auch geschehen mit dem epochalen Urteil zu Hartz IV. Das Gericht hatte Hartz IV für verfassungswidrig erklärt und dem Urteil **4 Leitsätze** vorangestellt.

Rund 6 Millionen Menschen sind betroffen von Hartz IV.¹¹ Die Politik jedoch hat nach monatelangem Schweigen ein wahrhaft unwürdiges Ergebnis zustande gebracht; nämlich eine Erhöhung des Eckregelsatzes um fünf Euro.

Deshalb halten wir es für angemessen, immer wieder an die **4 Leitsätze** zu erinnern. Es muss erfüllt werden, was der damals vorsitzende Präsident des Bundesverfassungsgerichts Jürgen Papier sagte:

¹⁰ Siehe Fn. 4.

¹¹ Bundesagentur für Arbeit, Analyse der Grundsicherung für Arbeitsuchende, Seite 1.

„Das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums ergibt sich aus der Menschenwürdegarantie des Grundgesetzes in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip.“¹²

Wir zeigen an dieser Stelle die 4 Leitsätze des Bundesverfassungsgerichtsurteils zu Hartz IV:

1. Das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG sichert jedem Hilfebedürftigen diejenigen materiellen Voraussetzungen zu, die für seine physische Existenz und für ein Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben unerlässlich sind.
2. Dieses Grundrecht aus Art. 1 Abs. 1 GG hat als Gewährleistungsrecht in seiner Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG neben dem absolut wirkenden Anspruch aus Art. 1 Abs. 1 GG auf Achtung der Würde jedes Einzelnen eigenständige Bedeutung. Es ist dem Grunde nach unverfügbar und muss eingelöst werden, bedarf aber der Konkretisierung und stetigen Aktualisierung durch den Gesetzgeber, der die zu erbringenden Leistungen an dem jeweiligen Entwicklungsstand des Gemeinwesens und den bestehenden Lebensbedingungen auszurichten hat. Dabei steht ihm ein Gestaltungsspielraum zu.
3. Zur Ermittlung des Anspruchsumfangs hat der Gesetzgeber alle existenznotwendigen Aufwendungen in einem transparenten und sachgerechten Verfahren realitätsgerecht sowie nachvollziehbar auf der Grundlage verlässlicher Zahlen und schlüssiger Berechnungsverfahren zu bemessen.
4. Der Gesetzgeber kann den typischen Bedarf zur Sicherung des menschenwürdigen Existenzminimums durch einen monatlichen Festbetrag decken, muss aber für einen darüber hinausgehenden unabweisbaren, laufenden, nicht nur einmaligen, besonderen Bedarf einen zusätzlichen Leistungsanspruch einräumen.“¹³

Wir halten es für berechtigt, das von Jürgen Papier verlangte und in den 4 Leitsätzen ausformulierte neue Grundrecht in das Grundgesetz aufzunehmen. Es ist an der Zeit, Gesetze nicht mehr nur vom BVerfG prüfen zu lassen. Bedeutende Entscheidungen des Gerichts sollten im Grundgesetz abgesichert werden. Kaum zu erwarten, dass der Gesetzgeber sich selbst dafür stark macht, wenn er eine dagegen stehende Mehrheit im Parlament hat.

Und es ist gerade dann der Druck von der Basis her notwendig.

8. Eigene Vorschläge zur Ergänzung des Sozialstaatsprinzips im Grundgesetz

Obenan wollen wir den 1. Leitsatz bringen, wobei die anderen drei dazugehören.

I. Das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus Art. 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 sichert jedem Hilfebedürftigen diejenigen materiellen Voraussetzungen zu, die für seine physische Existenz und für ein Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben unerlässlich sind.

II. Dieses soziokulturelle Existenzminimum darf nicht durch Sanktionen geschmälert oder gestrichen werden.

¹² <http://zeitzeichen.net/archiv/geschichte-politik-gesellschaft/hartz-iv-urteil/>.

¹³ Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Februar 2010 zu Hartz IV, 1 BvL 1/09, Leitsätze auf Seite 1. www.bverfg.de/entscheidungen/1s20100209_1bv1000109.html.

III. An jedes Kind wird (ohne Antrag) eine Kindergrundsicherung gezahlt. Die Höhe ist abhängig vom Einkommen der Eltern. Je höher dieses ist, desto geringer soll die Kindergrundsicherung sein. Zu diesem Zweck wird die Einkommensteuer auf das Einkommen der Eltern angewendet, bis ein Mindestbetrag erreicht ist, der dem jetzigen Kindergeld entspricht.

IV. Alle Einwohner sind Mitglieder der gesetzlichen Sozialversicherung. Das umfasst die Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung.

V. Die Sozialversicherung finanziert sich solidarisch über Beiträge aus **sämtlichen** Einkommen der Versicherten nach dem Prinzip der Bürgerversicherung. Kapital- und Vermögenseinkommen werden zur Beitragszahlung herangezogen. Das sichert die Finanzgrundlage der Bürgerversicherung auch im demographischen Wandel.

VI. Zum Schutz der Versicherten wird konsequent das Umlageverfahren angewendet. Es macht die Bürgerversicherung weitgehend unabhängig von den Finanzmärkten. Das Kapitaldeckungsverfahren ist in keinem Zweig der Sozialversicherung zulässig.

VII. Wir akzeptieren den hier vorgestellten Teil des Gesetzentwurfes der LINKEN. Siehe oben auf den Seiten 5 und 6 in *Kursivschrift*, dazu die Quelle in Fußnote 4, Seite 2.

9. Schlusswort und Kontaktaufnahme

Wir haben mit dem Themenkomplex „Soziales“ begonnen. Nochmals sei betont: Bevor nicht das Sozialstaatsprinzip im Grundgesetz fest verankert ist, hat Deutschland nicht genug Substanz einzubringen in eine europäische Verfassung oder in einen Nachfolgevertrag des geltenden Lissabonvertrages.

Es gibt aber noch viele weitere Verfassungskomplexe, die offen sind für neue Inhalte; z.B. Wirtschaft, Umwelt, Demokratie und Bildung. Jeder Teil kann für sich betrachtet und bearbeitet werden. Der Artikel 146 im Grundgesetz ist gerade heute wieder eine große Chance.

Das Konzept „Sozialstaatsprinzip und Verfassung“ basiert auf der Idee und den Entwürfen der Verfasserin. Sie wurden in zwei Berliner Attacgruppen diskutiert. Die hier vorgelegte Fassung ist das Ergebnis dieses Prozesses.

Kontakt: Dr. Barbara Hähnchen, barbara.haehnchen@gmx.de;

Manuskript vom März 2013